



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

- ausschließlich per Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1307

FAX +49 (030)18 10400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 11. September 2020

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts - KostRÄG 2021 (NKR-Nr. 5403)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

#### I Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b> Jährlicher Sachaufwand ab 2023:	rund 1,3 Mio. Euro
<b>Wirtschaft</b> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 140.000 Euro
<b>Verwaltung</b> <b>Bund</b> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5.000 Euro
<b>Länder</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2023:	11,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	160.000 Euro
<b>Weitere Kosten</b> <b>Bürgerinnen und Bürger</b> <b>Wirtschaft</b> <b>Verwaltung</b>	jährlich rund 860 Mio. Euro  Die Belastung ergibt sich aus der linearen Erhöhung der Gerichtsgebühren und der Anwaltsvergütung um jeweils zehn Prozent.
<b>Evaluierung</b>	Die Neuregelung wird zusammen mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch eine wissenschaftliche Untersuchung evaluiert.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

## II Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) u.a.

- die **Gerichtsgebühren** linear um zehn Prozent anheben,
- die gesetzliche Vergütung der **Rechtsanwälte** ebenfalls linear um zehn Prozent erhöhen.

Ferner soll die (Aufwands-)Entschädigung der **ehrenamtlichen Betreuer** und **Vormünder** ab 2023 linear um rund sieben Prozent ansteigen.

### II.1 **Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben ruft einmaligem und laufenden Erfüllungsaufwand hervor.

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Die Gruppe ehrenamtlich betreuter Bürgerinnen und Bürger gliedert sich in vermögende und mittellose Normadressaten. Während im Fall der Mittellosigkeit die Aufwandsentschädigung für Betreuer/Vormünder aus Landesmitteln finanziert wird, müssen vermögende Betreute bzw. Mündel hierfür Eigenmittel einsetzen. Den Mehraufwand, den die Erhöhung um linear sieben Prozent für diese Adressatengruppe auslöst, hat das Ressort wie folgt geschätzt:

Nach wissenschaftlichen Forschungsergebnissen stehen die mittellosen zu den vermögenden Betreuten/Mündeln im Verhältnis 9 : 1. Für die Betreuung mittelloser Personen wurden im Jahr 2019 rund 161 Millionen Euro aufgewandt. Hiervon ausgehend und bei dem Verhältnis der beiden Adressatengruppen von 9 :1 setzt das BMJV für die bemittelten Betreuten/Mündel Eigenleistungen von rund 17,8 Millionen Euro an. Bezogen auf diesen Betrag führt die Erhöhung um sieben Prozent zu **jährlichem Mehraufwand von rund 1,3 Millionen Euro**

#### **Wirtschaft**

Die Anwaltschaft wird mit **einmaligem Aufwand** von rund **140.000 Euro** für die Umstellung der Kanzleisoftware auf die neuen Gebührensätze belastet. Diesen Aufwand hat das Ressort nachvollziehbar unter Annahme eines Programmierungsaufwands von durchschnittlich 10.000 Euro für jede der rund 14.000 Kanzleien in Deutschland ermittelt.

## Verwaltung

Es entsteht **IT-Umstellungsaufwand** der Justizverwaltungen von  $(10.000 \times 16 =)$  160.000 Euro für die **Länder** und 5.000 Euro für den **Bund**, insgesamt von **165.000 Euro**.

Für die Betreuung mittelloser Personen haben die **Länder** ehrenamtlichen Betreuer bzw. Vormündern im Jahr 2019 Aufwandsentschädigung von rund 161 Millionen Euro geleistet. Die Erhöhung der Entschädigung um sieben Prozent ab 2023 ruft bei der Landesverwaltung neuen **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund **11,3 Millionen Euro** hervor.

### II.2 Weitere Kosten

Die Erhöhung der Gerichtsgebühren sowie der gesetzlichen Anwaltsvergütung führt bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei der Wirtschaft und der Verwaltung zu Mehraufwand, der als Weitere Kosten zu behandeln ist. Nachvollziehbar ist der Ansatz des Ressorts, diese Kosten adressatenübergreifend auszuweisen. Denn zur Verteilung der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen auf die drei Adressatengruppen lassen sich seriöse Aussagen nicht treffen.

Die lineare Anhebung der **Gerichtsgebühren** sowie der **Vergütung** für ehrenamtliche Richter, Sachverständige und Zeugen um zehn Prozent verursacht **jährlichen Mehraufwand** der Rechtsuchenden von rund **138 Millionen Euro**. Die Erhöhung der gesetzlichen **Anwaltsvergütung** um denselben Prozentsatz bewirkt eine zusätzliche Belastung mit rund **720 Millionen Euro p.a.**

### II.3 Evaluierung

Die Neuregelung wird zusammen mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch eine wissenschaftliche Untersuchung evaluiert.

## III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.



Dr. Ludewig  
Vorsitzender



Dr. Holtschneider  
Berichterstatter

